

Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV . NRW. 610) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden**
- § 4 Gebührensätze für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden**
- § 5 Gebührenbefreiungen**
- § 6 Gebührensätze für die Gerätschaften**
- § 7 Gebührenpflichtige**
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**
- § 9 Ermäßigung und Erlass**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dorsten ist Eigentümerin zahlreicher Gebäude. Sie überlässt ihren Vereinen und Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Veranstalterinnen und Veranstaltern - im folgenden Überlassungsnehmer genannt – Räume in städtischen Gebäuden für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch auf die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt nur für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum der Stadt Dorsten stehen.
- (2) Sie gilt nicht für
 - Räume in Gebäuden, die die Stadt Dorsten angemietet hat,
 - die Überlassung von Räumen in der Volkshochschule, im Treffpunkt Altstadt, im künftigen sozio-kulturellen Zentrum Hervest Dorsten (LEO), in den Hauptfeuer- und Rettungswachen und den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren
 - die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten.

§ 3 Überlassung der Räume in städtischen Gebäuden

Einzelheiten der Überlassungs- und die Benutzungsbedingungen werden in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Gebäuden der Stadt Dorsten in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Gebührensätze für die Überlassung von Räumen

- (1) Für die Überlassung der städtischen Räume erhebt die Stadt Dorsten öffentlich-rechtliche Gebühren.
- (2) Die Gebühren betragen:
 - a. je Raum (mit Ausnahme von Aulen, Pausenhallen, Foren u.ä.) und Zeiteinheit (45 Minuten):

montags – freitags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr	10 €
maximal jedoch	50 €

- b. für Aulen, Pausenhallen, Foren u.ä. Räume und Zeiteinheit (45 Minuten)

montags – freitags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr	50 €
maximal jedoch	200 €

- c. Überlassung für nicht gewerbliche Veranstaltungen, bei denen jedoch Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren oder ähnliche Einnahmen erzielt werden, wird neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a und b erhoben.

Auf die zusätzliche Gebühr findet keine Ermäßigungsvorschrift dieser Satzung Anwendung.

- d. Kosten für Hausmeistereinsätze außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Sofern die Überlassung des Raumes/der Räume einen Einsatz des Hausmeisters außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfordert, wird ein zusätzliches Entgelt nach der Verwaltungsgebührensatzung (in der jeweils gültigen Fassung) für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden

- e. Überlassung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der gesetzlichen Schulferien:

Die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden während der v.g. Zeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Sofern Überlassungen zu diesen Zeiten zugelassen werden, fallen neben den Gebühren nach Absatz 2 a – c erhöhte Kosten für den Einsatz des Hausmeisterdienstes und eine ggfls. notwendig werdende Sonderreinigung an.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a und b beträgt die Gebühr je angefangene Zeiteinheit für

a. ins Vereinsregister eingetragene Dorstener Vereine, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind	2,00 €
---	--------

b. anerkannte Träger der Weiterbildung für Kurse und Veranstaltungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW	6,00 €
---	--------

wenn es sich um Überlassungen handelt, die dem Vereinszweck bzw. den Zwecken nach dem 1. Weiterbildungsgesetz dienen.

Die Gebühren nach Absatz 2 Buchstabe c fallen ohne Ermäßigung auch für die Überlassungsnehmer, die nach Absatz 3 Buchstabe a und b eine Ermäßigung für die Überlassungsgebühr erhalten.

- (4) Für die Dauerüberlassung (6 Monate – jeweils 01.10 – 31.03 bzw. 01.04 – 30.09. eines Jahres) wird jeweils eine pauschale Gebühr erhoben. In der Pauschalgebühr sind die Zeiträume, in denen die Räume infolge der Ferien, Feiertagen, Reparaturen und/oder Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ausnahmsweise nicht benutzt werden können, berücksichtigt. Eine exakte Abrechnung nach Überlassungstagen erfolgt nicht.

Die halbjährliche Pauschalgebühr beträgt das 15fache der Gebühr der Absätze 2 Buchstabe a – c. bzw. Absatz 3.

Eine Dauerüberlassung, die den Einsatz eines Hausmeisters außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfordert, ist ausgeschlossen.

- (5) Sofern Räume ausschließlich zur Lagerung von Gerätschaften, Kostümen, Musikinstrumenten oder ähnlichen Gegenständen überlassen werden, wird eine jährliche Pauschale von 50,00 € je abgetrenntem Raum mit einer durchschnittlichen Größe von 35 qm erhoben. Für Räume, die diese Durchschnittsgröße überschreiten, erhöht sich der Preis prozentual, d.h. bei einer 10 %igen Überschreitung, erhöht sich auch der Preis um 10 %.
- (6) Sofern der/die Überlassung von Lagerraum/-räumen mit Ressourcenverbrauch (Strom, Heizung, Wasser) verbunden ist, wird eine zusätzliche Pauschale v. 10,00 € je abgetrenntem Raum und Jahr erhoben.
- (7) Neben den vorstehenden Gebühren entstehen grundsätzlich keine weiteren Kosten z.B. für den Ressourcenverbrauch (Strom, Heizung, Wasser u.ä.).

In den Fällen, in denen

- a. dem Überlassungsnehmer ein missbräuchlicher Ressourcenverbrauch nachgewiesen werden kann, wird der Überlassungsnehmer zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten durch gesonderten Bescheid herangezogen;
- b. der Überlassungsnehmer durch sein Verhalten den Einsatz des Hausmeisterdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit verursacht werden für diesen Einsatz Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung fällig;
- c. die Stadt Dorsten feststellt, dass durch das Verhalten des Überlassungsnehmers oder ein Verhalten, das der Überlassungsnehmer zu vertreten hat, Verschmutzungen des/der Räume bzw. im Zusammenhang mit der Überlassung genutzter Sanitär- und/oder Verkehrsflächen entstanden sind, die durch eine Sonderreinigung beseitigt werden müssen, wird die Reinigung unmittelbar und ohne Rücksprache mit dem Nutzer von der Stadt beauftragt.

Diese Kosten, die in den Fällen des Abs. 7 a – c entstehen werden dem Überlassungsnehmer mit einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

- a. die Einrichtungen der Stadt Dorsten,
- b. ins Vereinsregister eingetragene Vereine mit Vereinssitz in Dorsten, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, wenn die Nutzungszeit zu Durchführung der Jugendarbeit genutzt wird.

Dies ist nur dann der Fall, wenn der Teilnehmerkreis sich zu mehr als 70 % aus Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusammensetzt.

- c. anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 75 des KJHG für Nutzungszeiten zur Durchführung ihrer Jugendarbeit im Sinne der Nr. 2, wenn die Kinder und Jugendlichen überwiegend in Dorsten wohnen,
- d. Veranstaltungen, die zugunsten von Dritten durchgeführt werden, die in besonderer Weise gemeinnützig bzw. förderungswürdig sind (Benefizveranstaltungen).

Ein schriftlicher Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben und die Verwendung des Erlöses ist innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung gegenüber der Stadt Dorsten zu führen

- e. Veranstaltungen der Stadt Dorsten

§ 6 Gebührensätze für die Gerätschaften

(1) Für die Überlassung von Gerätschaften werden pro Veranstaltung folgende Gebühren pro Tag erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Klavier und/oder Flügel je Nutzung u.ä. | 25,00 € |
| b) Videogeräte und/oder Projektoren u.ä. | 25,00 € |
| c) PC, Laptop und/oder Beamer u.ä. | 25,00 € |

(2) Im Fall von Dauerüberlassungen werden für die Gerätschaften jeweils 200 € zusätzlich für jeden Dauerüberlassungszeitraum fällig.

(3) An ins Vereinsregister eingetragene Vereine, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind und anerkannte Träger der Weiterbildung erfolgt die Nutzungsüberlassung der Gerätschaften kostenlos, sofern es sich um eine Veranstaltung handelt, die dem Vereinszweck bzw. den Zwecken nach dem 1. Weiterbildungsgesetz handelt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die natürliche oder juristische Person verpflichtet, mit dem die Stadt Dorsten den Überlassungsvertrag schließt. Im Fall einer juristischen Person ist der/die Vertretungsberechtigte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Gebühren werden unabhängig davon in Rechnung gestellt, ob der/die überlassenen Raum/Räume tatsächlich in Anspruch genommen wird/werden.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen ist neben dem Inhaber der Überlassungserlaubnis auch die verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Dorsten die Verantwortung für die Nutzung übernommen hat, Gebührenschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Überlassungserlaubnis und wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (2) Abweichend davon ist die Gebühr bei Überlassungsverhältnissen mit Dauernutzung jeweils zum 02.01. (Dauernutzung vom 01.10. bis 31.03) und 01.07. des (Dauernutzung vom 01.04. – 30.09.) eines Jahres fällig.

§ 9 Ermäßigung und Erlass

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Das Vorliegen der besonderen Härten hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- (2) War bei einer Dauerüberlassung die Nutzung des Überlassungsgegenstandes durch Umstände, die der Überlassungsnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Reparaturen), während eines 6 Monatszeitraumes über mehr als 2 Monate nicht möglich, wird die Gebühr auf Antrag des Überlassungsnehmers nur für die Belegungszeiten erhoben, die der Überlassungsnehmer hätte in Anspruch nehmen können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder ein Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.06.2015

gez.
Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 22.06.2015 Seite 189